

Neuregelung Betretungsrecht im Nationalpark Šumava

Im Nationalpark Šumava gibt es seit dem 19.10.2023 neue Regelungen zur betretungsrechtlichen Situation, die das Gebiet an der Grenze zum Nationalpark Bayerischer Wald betreffen. Damit werden mehrere Ruhegebiete, die auf bayerischer Seite mit dem Kerngebiet zu vergleichen sind, zusammengefasst. Diese Regelungen gelten zunächst für zwei Jahre bis zum 31.12.2025.

Hintergrund

Die neue Regelung geht zurück auf eine Änderung des tschechischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes im Jahr 2017, welches die Nationalparkverwaltung Šumava verpflichtete, ein neues funktionelles Ruhegebiet auszuweisen. 2019 wurde der erste Vorschlag dazu veröffentlicht und seitdem im Beirat des Nationalparks Šumava und in der Öffentlichkeit diskutiert. Da diese Verhandlungen noch andauern, hat die Nationalparkverwaltung Šumava nun im wertvollsten Gebiet des Auerhuhnvorkommens ein zweijähriges Wegegebot verhängt, um Mindestbedingungen für den Schutz des Auerhuhns zu gewährleisten. Die Beschränkung wurde mit allen betroffenen tschechischen Gemeinden abgestimmt.

Die Nichtausweisung eines neuen Ruhegebietes und der fehlende Schutz für Auerhühner entlang der Grenze zum Nationalpark Bayerischer Wald war 2021 einer der Gründe für die Ablehnung der Öffnung des Grenzübergangs Blaue Säulen durch das tschechische Umweltministerium. **Die oben geschilderte Maßnahme ist deshalb auch ein Mindestmaß zur Erhaltung des Auerhuhns, das erforderlich ist, um eine Diskussion über die Öffnung der Blauen Säulen wieder zu ermöglichen.**

Auswirkungen

Konkret umfasst das folgende Regelungen für das neue Ruhegebiet:

- Generelles Wegegebot (also Betreten nur auf markierten Wegen erlaubt)
- Es gibt keine Ausnahmeregelungen für unmarkierte Wege
- Es gibt auch markierte Wege, die nur temporär begehbar sind
- Der Grenzsteig ist (mit den bekannten Ausnahmen) wie bisher vom 15.7. bis 15.11. begehbar

Das heißt konkret, dass alle bisherigen nicht markierten Grenzübertrittsmöglichkeiten im Bereich des Ruhegebietes von tschechischer Seite nicht legal begehbar sind.

Das betrifft:

- Lackenberg
- Hochschachten-Schützenpass
- Grenzstein 16 nördlich der Hirschbachschwelle

Der Grenzübergang Lackabruck liegt außerhalb des tschechischen Ruhegebietes und ist somit auf tschechischer Seite ganzjährig begehbar. Die Nationalparkverwaltung Šumava hat den früher nicht markierten Weg bis zur Grenze markiert und einen Bohlensteg gebaut. Der Zugang zu diesem Grenzübergang von bayerischer Seite ist nur vom 15.07. bis 15.11. erlaubt.

Der Grenzübergang Hirschbachschwelle – Mittagsberg ist weiterhin im Zeitraum 15.7. bis 15.11. für Fußgänger geöffnet.

Die markierten Grenzübertrittsmöglichkeiten bleiben wie gewohnt ganzjährig geöffnet. Das sind die folgenden Grenzübergänge:

- Ferdinandsthal (für Fußgänger und Radfahrer)
- Gsenget (für Fußgänger und Radfahrer)
- Siebensteinkopf-Moldauquelle (nur für Fußgänger)
- Buchwald/Bučina (für Fußgänger und Radfahrer)
- Teufelsbachklause (nur für Fußgänger)